



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 1

Freitag, den 7. Januar

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentl. Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz – Carpe Ventos Energie GmbH 1

B Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum
für das Haushaltsjahr 2010. 2
Bekanntmachung - 26. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 2
Bekanntmachung - Bebauungsplan 5.2 - Freiland-Photo-
voltaikanlagen - in Fiebing der Gemeinde Großefehn. 3
Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn ... 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kinderkrippe Großefehn 4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großefehn
für das Haushaltsjahr 2010. 5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hinte
für das Haushaltsjahr 2010. 6
Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer 6
Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb
des Inselversorgungshafens Juist 7

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel
für das Haushaltsjahr 2011 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Carpe Ventos Energie GmbH

Die Firma Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Wiesmoor, Flurstücke 17 (2x) und 20/1 der Flur 29 die Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, mit einer Gesamthöhe 149,38 m und einer Kapazität von je 2000 kW. Die Anlage sollen voraussichtlich im III. Quartal 2011 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1728), i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643), sowie der lfd. Nr. 1.6 der Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I. S. 1163), i.V.m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 17.01.2011 und endet am 16.02.2011.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00-12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	14.00-17.00 Uhr

sowie bei der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer-Nr. 20, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.30-12.00 Uhr
Montag	14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	14.00-17.00 Uhr

sowie bei der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, Zimmer-Nr. 10, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00-12.00 Uhr
Dienstag	14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	14.00-17.30 Uhr

Sowie bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.15-12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00-15.30 Uhr
Donnerstag	14.00-17.00 Uhr

eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 17.01.2011 bis zum 02.03.2011 schriftlich beim Landkreis Aurich, der Gemeinde Friedeburg, der Gemeinde Uplengen oder bei der Stadt Wiesmoor erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden

**am 06.04.2011
um 09.00 Uhr
im Sitzungssaal Zimmer 1.106
des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich**

mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben werden, ihre

Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aurich, den 07.01.2011

Landkreis Aurich
Der Landrat

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.469.000	251.400		6.720.400
ordentliche Aufwendungen	7.824.400	227.700		8.052.100
außerordentliche Erträge	0	13.600		13.600
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus				
laufender Verwaltungstätigkeit	5.952.700	129.300		6.082.000
Auszahlungen aus				
laufender Verwaltungstätigkeit	7.155.500	180.100		7.335.600
Einzahlungen für				
Investitionstätigkeit	533.300	167.700		701.000
Auszahlungen für				
Investitionstätigkeit	1.132.900	131.600		1.001.300
Einzahlungen für				
Finanzierungstätigkeit	599.600	299.300		300.300
Auszahlungen für				
Finanzierungstätigkeit	153.700	7.800		161.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	7.085.600		2.300	7.083.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	8.442.100	56.300		8.498.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 599.600,00 € um 299.300 € vermindert und damit auf 300.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 09. Dezember 2010

Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister
- Hook -

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 20. Dezember 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 10.01.2011 bis zum 18.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10 öffentlich aus.

Dornum, 20. Dezember 2010

Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister
- Hook -

Bekanntmachung 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 24.11.2010 - IV/60.1-2010/10 GRF - 26. Änd.-(5/5.3)-wi - die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 09.09.2010 festgestellte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und Begründung genehmigt.



Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen auf dem Gelände der ehemaligen Raketenstation nördlich des Moorweges II in Fiebing geschaffen. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Auszug aus der Flurkarte schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Großefehn 29.11.2010

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung Bebauungsplan 5.2 - Freiland-Photovoltaikanlagen - in Fiebing der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 den Bebauungsplan 5.2 - Freiland-Photovoltaikanlagen - einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen auf dem Gelände der ehemaligen Raketenstation nördlich des Moorweges II in Fiebing geschaffen.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.



Der Bebauungsplan kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende natürliche oder juristische Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 29.11.2010

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert am 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Großefehn unterhält eine Tageseinrichtung für Kinder in Form einer Krippe, die sie als öffentliche Einrichtung betreibt.

§ 2

Einrichtung der Kindertagesstätte

- 1) Krippenplätze stehen entsprechend dieser Satzung für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zur Verfügung, längstens bis zum Ende des Krippenjahres.
- 2) Bei entsprechendem Bedarf werden zwei Halbtagesgruppen vormittags mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden angeboten.
- 3) Die entsprechende Aufnahmezahl von Kindern ist in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung festgeschrieben.
- 4) Die Sorgeberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Großefehn sind im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder berechtigt, ihre Kinder für den Besuch der Kinderkrippe anzumelden.

§ 3

Anmeldungen und Abmeldungen

- 1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei der Aufnahme von Kindern zu Beginn des Krippenjahres werden grundsätzlich nur Anträge berücksichtigt, die spätestens am 30.04. des betreffenden Jahres vorgelegt haben. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Krippenjahres aufgenommen werden.

- 2) Abmeldungen können nur innerhalb eines jeden Monats zum Ende des darauf folgenden Monats vorgenommen werden. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres können Abmeldungen nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde Großefehn.

§ 4

Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder zu den festgelegten Zeiten in die Krippe zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.
- 2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Krippe fern zu halten, wenn bei diesen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten.
- 3) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes von der Krippe haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Krippe zu benachrichtigen.

§ 5

Ausschluss der Betreuung

- 1) Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die durch diese Satzung oder durch die hierzu ergangene Gebührensatzung auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kinderkrippe auszuschließen.

§ 6

Aufnahmeverfahren

- 1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten.
- 2) Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die von der Gemeinde bestimmten Aufnahmezahl, so entscheidet der Bürgermeister nach den vom Rat beschlossenen Vergabekriterien über die Aufnahme.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferien, kurzfristige Schließung

- 1) Die Krippe ist montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.
- 2) Die Regelbetreuungszeit beinhaltet den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- 3) In den Zeiten von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr werden Sonderöffnungszeiten als Bring- und Abholdienst außerhalb der regelmäßigen Betreuungszeiten nach Bedarf eingerichtet.
- 4) Während der Sommerferien bleibt die Krippe für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Ebenso in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- 5) Bei betrieblichen Veranstaltungen fällt der Krippenbetrieb für den jeweiligen Tag aus.
- 6) Änderungen dieser Öffnungszeiten werden von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben

§ 8

Unfallversicherung

- 1) Für die Dauer des Aufenthalts in der Krippe sind die Kinder durch die Gemeinde nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gegen Unfälle versichert.

§ 9

Benutzungsentgelt

- 1) Für die Inanspruchnahme der Krippe erhebt die Gemeinde ein Benutzungsentgelt auf der Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 10

Anerkennung der Satzung

Die Personenberechtigten haben bei der Aufnahme ihres Kindes in die Krippe die Bestimmungen dieser Satzung anzuerkennen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.04.2011 in Kraft.

Großefehn, den 25.11.2010

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Beginn, Ende

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Großefehn als öffentliche Einrichtung betriebenen Kinderkrippe erhebt die Gemeinde Großefehn nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe der Gemeinde Großefehn zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten festgesetzt und nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gem. Einkommensteuerbescheid für das Vorvorjahr vor dem Beginn des jeweiligen Krippenjahres. Krippenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- (3) Grundlage für die Einstufung ist die Selbsterklärung mit Nachweis. Die Sorgeberechtigten stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der Einkommensgruppen nach Abs. 8 ein. Der Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise gem. Abs. 5 beizufügen.
- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz zu verstehen. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.
- (5) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. des Lohnsteuerbescheides nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Krippenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.
- (7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- (8) Die Gebühr wird bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 wie folgt festgesetzt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Gebühr je Monat
Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen bis	21.000 €	23.500 €	26.000 €	100,00 €
wie vor bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116,00 €
wie vor bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	132,00 €
wie vor bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	148,00 €
wie vor bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	164,00 €
wie vor bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180,00 €
wie vor bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	196,00 €
wie vor bis	56.000 €	58.500 €	61.000 €	212,00 €
wie vor über	56.000 €	58.500 €	61.000 €	228,00 €

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigte Minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 €.

Bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und Spätbetreuung von 13.00 bis 13.30 Uhr) beträgt die zusätzliche Gebühr 10 € je angefangene halbe Stunde.

- (9) Wird von den Sorgeberechtigten innerhalb des Krippenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 1. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühren zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.
- (10) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Krippe, so ist für das zweite und jede weitere Kind 50 % der Gebühr für das erste Kind zu zahlen.
- (11) Die Gebühren nach Abs. 8 werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.
- (12) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

§ 3 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten der Kinder.

§ 4 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Krippe. Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Benutzungsentgeltes. Wird das Benutzungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde Großefehn, so ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Krippenjahres zu entrichten.
- (3) Eine vorübergehende Schließung berechtigt nicht sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Krippe oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde Großefehn berechtigt nicht zur Ermäßigung bzw. Erstattung des Benutzungsentgeltes.
- (4) Wenn das Kind wegen Krankheit die Krippe eine ununterbrochene Zeit von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird das Benutzungsentgelt für einen halben Monat erstattet. Fehlt das Kind wegen Krankheit länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeden Monat Fehlzeit ganz erlassen. Die Erkrankung des Kindes ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist von den Personensorgeberechtigten monatlich im Voraus an die Gemeindekasse Großefehn zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Großefehn, den 09.12.2010

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
1				
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.203.000	91.200		7.294.200
ordentliche Aufwendungen	7.950.800		12.700	7.938.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.675.600	97.800		6.773.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.063.300		11.900	7.051.400
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	547.800	940.000		1.487.800
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.201.700	1.978.100		3.179.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	695.600	184.400		880.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.700			41.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 695.600 € um 184.400 € erhöht und damit auf 880.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in beiden Teilhaushalten bleibt unverändert auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 16. Dezember 2010

Gemeinde Großheide

Weber
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 21. Dezember 2010, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 10.01.2011 bis zum 18.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 21. Dezember 2010

Gemeinde Großheide

Weber
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 2. November 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.492.500	458.600		6.951.100
ordentliche Aufwendungen	7.607.400	131.100		7.738.500
außerordentliche Erträge	0	22.600		22.600
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.831.400	458.600		6.290.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.616.000	131.100		6.747.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	798.100		372.000	426.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.429.000		321.000	1.108.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	630.900	51.000		681.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	178.300			178.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.260.400	509.600	426.100	7.343.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.223.300	131.100	321.000	8.033.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 630.900 Euro um 51.000 Euro erhöht und damit auf 681.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beantragt werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Hinte, 12.11.2010

Gemeinde Hinte

Schneider
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 20. Dezember 2010, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 10.01.2011 bis zum 18.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 20. Dezember 2010

Gemeinde Hinte

Schneider
Bürgermeister

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Inselgemeinde Juist erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert diese Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2-4) i.V.m. § 5 (Abs.1) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad nach Absatz 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiere).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018), finden entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I Seite 2178) zuletzt geändert durch Art. 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I Seite 2614) entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung (Verfügbarkeitsgrad) bemisst sich wie folgt:
- | | |
|--|----------|
| a) Verfügbarkeit von bis zu einem Monat | 25 v.H. |
| b) Verfügbarkeit von länger als einen Monat bis zu drei Monaten | 50 v.H. |
| c) Verfügbarkeit von länger als drei Monate bis zu sechs Monaten | 75 v.H. |
| d) Verfügbarkeit länger als sechs Monate | 100 v.H. |

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 6.750,00 Euro | 440,00 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 6.750,00 Euro, aber nicht mehr als 13.500,00 Euro | 616,00 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 13.500,00 Euro, aber nicht mehr als 18.000,00 Euro | 787,00 Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 18.000,00 Euro, aber nicht mehr als 22.500,00 Euro | 968,00 Euro |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 22.500,00 Euro | 1.144,00 Euro. |

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden jährlichen Teilbetrag.
- (3) Die Steuerschuld ist grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Inselgemeinde Juist anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Inselgemeinde Juist innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Inselgemeinde Juist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Inselgemeinde Juist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Inselgemeinde Juist stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (3) Die Angaben der in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Inselgemeinde Juist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren, detailliert nachzuweisen.

- (4) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist verpflichtet.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Absatz 3 oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung beauftragten verpflichtet, der Inselgemeinde Juist auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Inselgemeinde Juist kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht - Grundbuchamt, beim Katasteramt, der Kurbetriebsgesellschaft, den Stadtwerken und bei der Inselgemeinde Juist - Einwohnermeldeamt, Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämereiamt - erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogenen Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung inne hat,
 - entgegen § 8 Absatz 1 a) nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 8 Absatz 1 b) nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 nicht auf Anforderung der Inselgemeinde Juist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,
 - entgegen § 8 Absatz 4 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist angibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 19.12.2000 in der Fassung der 2. Änderung zu dieser Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Juist, den 21.12.2010

gez. Patron
Der Bürgermeister

Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl.

Nr.27/2006 S. 473), geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Inselgemeinde Juist betreibt den Inselversorgungshafen Juist (Hafen) als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme des Hafens erhebt die Inselgemeinde Juist Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007 S. 62), geändert durch VO v. 22.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 13/2009 S. 223).

§ 2

Zweck und Nutzung

1. Der Hafen dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der Versorgung der Insel Juist. Der Hafen wurde errichtet für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe im Linienverkehr, sowie Ausflugsschiffe und sonstige Frachtschiffe.
2. Die Nutzung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen des Landes Niedersachsen für die Schifffahrt zu beachten.

§ 3

Gebührenerhebung und Gebührenpflichtiger

1. Nach dieser Satzung werden für die Nutzung des Hafens Gebühren erhoben. Bruchteile von Berechnungseinheiten werden als ganze Einheiten berechnet.
2. Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig
 - a) Aufenthalt der Schiffe, Sportboote und anderer Schwimmender Geräte im Hafen
 - b) Sonstige Benutzung der Kaje
 - c) Lagerung von Gütern im Freien
 - d) Abgabe von Strom an die Schiffe
 - e) Abgabe von Wasser an die Schiffe
3. Wird der Hafengeldtarif für den Einsatz von Schiffen im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr in Anspruch genommen, ist eine Schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines ganzjährigen Inselversorgungsverkehrs vor Beginn des Kalenderjahres, in dem dieser Tarif in Anspruch genommen werden soll, abzugeben. Ganzjähriger Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen ist gegeben, wenn zwischen Juist und Norddeich fahrplanmäßig mit geeigneten Fahrgastschiffen täglich mindestens eine Hin- und Rückfahrt, unabhängig vom Verkehrsaufkommen, durchgeführt und ausreichend Schiffsraum für Personentransporte bereitgestellt wird. Im Frachtverkehr ist ganzjähriger Inselversorgungsverkehr gegeben, wenn fahrplanmäßig je Kalenderwoche mindestens 5 Werktage unabhängig vom Frachtaufkommen eine Hin- und Rückfahrt mit geeigneten Schiffen durchgeführt wird und ausreichend Schiffsraum vorhanden ist. An Wochenfeiertagen ist eine Frachtbeförderung nicht erforderlich; die Anzahl der geforderten Fahrten je Woche wird entsprechend reduziert.
4. Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtung und Leistungen des Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Hafengeld für Seeschiffe

1. Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Brutto-raumzahl (BRZ) gem. dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ). Bei unver-

messenen Schiffen treten an die Stelle der BRZ oder BRT die für Sportboote maßgeblichen Sätze. Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem Höheren Wert erhoben.

2. Das Hafengeld beträgt für Fahrgastschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich, für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 20,25 Cent/BRZ.
3. Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich, für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 20,36 Cent/BRZ.
4. Die Anzahl der berechnenden BRZ bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die einlaufende BRZ der von einer einzelnen Reederei eingesetzten Fahrgastschiffe wird für die Berechnung summiert. Wurden Abschlagszahlungen geleistet, wird das Hafengeld in Höhe der Abschlagszahlung festgesetzt, wenn die BRZ um nicht mehr 5 % von der zugrunde gelegten BRZ abweicht.
5. Das Hafengeld beträgt für sonstige Fahrgastschiffe im Verkehr zwischen Juist und dem Festland: für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,35 €, für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,08 €, sowie für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl je Fahrgast 1,74 €.
6. Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe im übrigen Verkehr von und zur Insel Juist: für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,35 €, für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,08 €.
7. Hafengeld für Fischereifahrzeuge bemisst sich nach BRZ. Es beträgt für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Fischerei dienen: für jeden Tag der Benutzung des Hafens je einlaufende BRZ 0,11 €. Fischereifahrzeuge, die auch als Fahrgastschiffe oder Frachtschiffe oder kombiniert eingesetzt werden, entrichten Hafengeld nach dem jeweils höchsten Tarif.
8. Das Hafengeld bemisst sich nach der Länge der Fahrzeuge. Es beträgt für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe je angefangene 24 Stunden des Aufenthaltes im Hafen: bei einer Länge bis 8 m für jeden angefangenen Meter 1,12 € bei einer Länge über 8 m für jeden angefangenen Meter 1,35 €. Für Mehrumpfschiffe erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
9. Das Hafengeld beträgt für sonstige Schiffe und schwimmende Geräte, sowie Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, für jeden angefangenen Tag je m² eingenommene Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,17 €. Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRT oder BRZ die nach Absatz 8 für Sportboote maßgeblichen Sätze

§ 5

Kajegeld

1. Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlage oder anderer Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Die frachtführende Reederei oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) haben unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, die der Reederei zur Beförderung übergeben werden, wird ein Kajegeld in Höhe von 5 % des Beförderungsentgeltes erhoben.
3. Im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr kann der Betrag für Stückgüter und Gegenstände aller Art, die der Reederei zur Beförderung übergeben oder von Personen mitgeführt werden, pauschaliert werden auf der Grundlage der voraussichtlichen Beförderung. Der Pauschalbetrag ist in vier gleichen Teil-

betragen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

4. Für den Umschlag Schüttgut wird Kajegeld je Tonne umgeschlagenen Gutes in folgender Höhe erhoben:
Schüttgut 0,19 €/t
Zugrunde zu legen ist das frachtpflichtige Gewicht.
5. Das gleiche gilt für einen nichtgewerblichen Umschlag, wenn die Beförderung üblicherweise nicht unentgeltlich durchgeführt wird. Bei unentgeltlicher Beförderung oder einem Beförderungsentgelt, das erheblich unter dem liegt, das üblicherweise im gewerblichen Verkehr nach Juist erhoben wird, werden die Entgelte zugrunde gelegt, die im Verkehr mit Frachtschiffen zwischen Norddeich und Juist erhoben werden.

§ 6

Lagergeld

Für die Lagerung von Gütern sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen, mindestens nach der genehmigten Fläche zu zahlen. Das Lagergeld beträgt je m² 0,20 € je angefangene 24 Stunden. Ist eine Entfernung oder Umlagerung angeordnet und nicht innerhalb der vorgegebenen Frist durchgeführt, wird für die Zeit nach Ablauf der vorgegebenen Frist ein erhöhtes Lagergeld in Höhe des 10-fachen des normalen Satzes erhoben.

§ 7

Wassergeld und Stromgeld

1. Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Das Wassergeld schließt die Abwasserkosten mit ein. Der Bedarf ist beim Hafenbetreiber anzumelden.
2. Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:
je angefangenen Kubikmeter Wasser 3,58 €
3. Das Mindestentgelt beträgt 7,67 €
4. Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:
je angefangene Kw/h 0,26 €
Das Mindestentgelt beträgt 5,11 €

§ 8

Längerfristige Inanspruchnahme

Für die längerfristige Inanspruchnahme von Flächen kann eine abweichende Fälligkeit und eine Pauschalierung der Gebühren vereinbart werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 10

Meldepflicht

Die zur Zahlung Verpflichteten oder deren Beauftragte haben unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber bei der Meldestelle zu machen, soweit sich die Gebühr auf Wasserfahrzeuge bezieht. Für weitergehende gebührenpflichtige Nutzungen hat der Nutzer unverzüglich die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Mitteilungen zu machen. Mehrere Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner. Anschrift und Öffnungszeiten der Meldestelle werden im Hafen durch Aushang bekanntgemacht. Ist eine Meldung bei der angegebenen Meldestelle aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht möglich, ist die Meldung innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten schriftlich (evtl. per Fax oder Email) beim Hafenbetreiber unter Angabe der Gründe für die verspätete Meldung einzeichnen.

§ 11

Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der gebührenpflichtigen Nutzung soweit sich aus dem Tarif nichts anderes ergibt. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig, soweit nicht

einer andere Regelung getroffen wurde. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind unmittelbar nach Ankunft im Voraus zu entrichten.

2. Werden die Tarife gem. § 4 Absätze 3 und 4 in Anspruch genommen, ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ein Abschlag auf das voraussichtliche Jahresentgelt in Höhe von 25 % dieses Entgelts zu zahlen. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen ist die BRZ des vorletzten Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Gebühr gezahlt wird. Wird der Tarif erstmalig in Anspruch genommen, weil der Verkehr mit Juist neu eröffnet oder wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert wird, ist die voraussichtliche BRZ der Abschlagszahlung zugrunde zu legen.

§ 12

Befreiungen

Von den tariflich festgesetzten Gebühren sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder einer ausländischen Staates stehen, sofern sein nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.
- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Fahrzeuge, mit denen Arbeiten zur Unterhaltung des Hafens und seiner Zufahrt erbracht werden.
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50 % der in § 4 Absätzen 5 oder 6 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung im Hafen
 - a) einer im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnung oder Weisung zuwiderhandelt,
 - b) Verkehrsflächen entgegen der Zweckbestimmung oder unter Missachtung der Kennzeichnung benutzt,
 - c) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung umschlägt oder betreibt
 - d) ohne Zustimmung der Inselgemeinde Juist eine gewerbliche Tätigkeit im Hafenbereich ausübt,
 - e) die Meldepflicht nach § 10 verletzt, soweit nicht der Tatbestand der versuchten Abgabenhinterziehung erfüllt ist.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 19.12.2000, sowie die Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist -Hafentarif- vom 19.12.2000 außer Kraft. Anlage 2 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist – Benutzungsordnung – vom 19.12.2000 wird als Anlage 1 zu der aktuellen Satzung beigelegt.

Juist, den 21.12.2010

Inselgemeinde Juist

gez. Patron

C. Bekanntmachungen öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 322.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 322.000,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.100,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 261.800,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 15.400,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 15.500,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 179.300,00 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 357.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 456.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 13. Dezember 2010

Hafenzweckverband Neßmersiel

-Wietjes-Paulick-
Verbandsvorsitzende

- Hook -
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i.V.m. § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 22. Dezember 2010, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 17 Abs. 3 NKG i.V.m. § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 10.01.2011 bis zum 18.01.2011 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 22. Dezember 2010

Hafenzweckverband Neßmersiel

- Hook -
Geschäftsführer